An den Grossen Rat

24.5023.02

JSD/P245023

Basel, 20. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2024

# Schriftliche Anfrage Heidi Mück betreffend "Adväntsgass Basel": velofreundlichere Platzierung

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Heidi Mück dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die "Adväntsgass Basel" ist ein beliebter Anlass zur Belebung der Rheingasse und eine willkommene Ergänzung zu den Weihnachtsmärkten im Grossbasel.

Von Ende November bis zu den Weihnachtstagen sorgen attraktive Buden und Marktstände für das leibliche Wohl der Besucher:innen.

Die Rheingasse ist deshalb während dieser Zeit nicht nur für den Autoverkehr sondern auch für Velos gesperrt. Auch die Zufahrt von der Mittleren Brücke zur Passage unter dem Hotel Merian, dem Wild Ma-Gässli, ist während der Öffnungszeiten der Adventsgasse am Abend und an den Wochenenden verunmöglicht und zu den übrigen Zeiten aufgrund der nur rudimentär verschobenen Absperrgitter erschwert.

Das Wild Ma-Gässli ist jedoch eine wichtige und stark genutzte Verbindung zu den Velorouten am Kleinbasler Rheinufer. Zahlreiche Velofahrende sind während eines Monats pro Jahr gezwungen, einen anderen, gefährlicheren Weg zu nutzen, um von der Mittleren Brücke an das Kleinbasler Rheinufer zu gelangen.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Sperrung der gesamten Rheingasse und des Wild Ma-Gässlis für den Veloverkehr aufgrund der "Adväntsgass Basel"?
- 2. Gibt es die Möglichkeit, den Beginn der Adväntsgass-Zone einige Meter nach hinten zu verschieben, so dass die Durchfahrt zum Wild Ma-Gässli für Velos weiterhin durchgehend möglich ist?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, darauf hinzuwirken, dass eine Lösung gefunden wird, die es den Velofahrenden ermöglicht, das Wild Ma-Gässli als wichtigen Zugang zur Veloroute am Kleinbasler Rheinufer auch in der Adventszeit zu befahren?

Heidi Mück»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Die Adväntsgass wird seit 2015 unter dem Dach des Vereins Basler Weihnacht durchgeführt. Der Verein koordiniert Weihnachtsaktivitäten in der Basler Innenstadt. Aufgrund der Bedeutung und der Ausstrahlungskraft des vorweihnachtlichen Basels für Bevölkerung und Besucher erhielt die Adväntsgass Unterstützungsgelder durch den Kanton.

Die Adväntsgass dauert jeweils rund einen Monat. Die letztjährigen Veranstaltungszeiten wurden wie folgt bewilligt: Von Montag bis Freitag von 16.30-22.30 Uhr, am Samstag von 13.30-22.30 Uhr und am Sonntag von 13.30-20.30 Uhr. Während dieser Betriebszeiten galt das allgemeine Fahrverbot. Ausserhalb der Betriebszeiten galt kein allgemeines Fahrverbot. Damit bestand während insgesamt eines Monats ein allgemeines Fahrverbot von täglich sechs Stunden, welches an den Wochenenden auf sieben Stunden bzw. neun Stunden verlängert wurde.

Die entsprechenden Umfahrungsmöglichkeiten wurden jeweils an diversen Wegpunkten signalisiert. Der temporär gesperrte Teil der Velobasisroute Greifengasse – Rheingasse – Wild Ma-Gässli umfasst eine Länge von 32 Metern. Der Regierungsrat erachtet es als zumutbar, dass Velofahrende, welche die signalisierte Umfahrung nicht nutzen wollen, absteigen und ihr Velo 32 Meter schieben müssen.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Sperrung der gesamten Rheingasse und des Wild Ma-Gässlis für den Veloverkehr aufgrund der "Adväntsgass Basel"?

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG 741.01) sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Abs. 4 regelt, dass auch andere Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden können, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Gemäss § 7 Abs. 2 Baselstädtische Strassenverkehrsverordnung (StVO) ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt für die temporäre Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (Art. 5 SVG; SSV) im Zusammenhang mit Baustellen oder Veranstaltungen im Bereiche öffentlicher Strassen zuständig.

Die Kantonspolizei hat eine temporäre Verkehrsmassnahme für die Adväntsgass aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Auflage gemacht. Die Auflagen werden in der Nutzungsbewilligung festgehalten, welche vom Bau- und Verkehrsdepartement gestützt auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG; SG 724.100) erstellt werden. Die Nutzungsbewilligung regelt die nötigen Bedingungen und Auflagen zur Wahrung öffentlicher und privater Interessen (§ 12 NöRG). So wurde in der letztjährigen Bewilligung für die Adväntsgass unter anderem von der Kantonspolizei eine temporäre Verkehrsmassnahme für die Veranstaltung als Auflage genannt: «Während der Veranstaltungstagen wird das ganze Festareal, zeitlich begrenzt, mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt (ausgenommen Notfalldienste), welches auch für den Veranstalter, dessen Helfer, Lieferanten und Mitwirkende Gültigkeit hat.»

In der Beurteilung, ob eine Nutzungsbewilligung erteilt werden kann bzw. in der damit verbundenen Interessensabwägung, wurde auch berücksichtigt, dass die Verbindung Greifengasse – Rheingasse – Wild Ma-Gässli / Greifengasse – Rheingasse – Schafgässlein Teil der Velobasisroute darstellt. Der Teilrichtplan Velo ist ein behördenverbindliches Instrument, über welches der Kanton

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

sicherstellt, dass der Veloverkehr bei übergeordneten Planungen und Grossprojekten berücksichtigt und mit anderen Vorhaben abgestimmt wird. Die Behördenverbindlichkeit ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass sie jegliche anderweitige Nutzung des öffentlichen Raumes, welche zu einer temporären Sperrung einer Velobasisroute führt, verunmöglichen würde.

2. Gibt es die Möglichkeit, den Beginn der Adväntsgass-Zone einige Meter nach hinten zu verschieben, so dass die Durchfahrt zum Wild Ma-Gässli für Velos weiterhin durchgehend möglich ist?

Die Durchfahrt zum Wild Ma-Gässli wäre auch mit einer Verschiebung der Adväntsgass-Zone nicht durchgehend möglich. Je nach Besucherfrequenz reicht die Kapazität der Trottoire nicht aus, um den Besucherstrom aufzunehmen. Viele Besucher würden auf die freigegebene Fahrbahn ausweichen, wodurch die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit müsste die Fahrbahn ebenfalls gesperrt und eine Umleitung eingerichtet werden. Die Verkehrssituation müsste (dauernd) überwacht werden, um entsprechend reagieren zu können.

In den ersten beiden Jahren des Bestehens der Adväntsgass kam es aufgrund der erhöhten Passantenfrequenzen zu mehreren Fast-Zusammenstössen zwischen Fussgängerinnen bzw. Fussgängern und Velofahrenden. Erst durch die Absperrung auf der Höhe der Greifengasse im dritten Jahr hat sich diese Gefahrensituation entspannt.

Zudem dienen die Stände, die im Eingangsbereich der Rheingasse zwischen Greifengasse und Wild Ma-Gässli platziert werden, als Visitenkarte für den Eingangsbereich der Adväntsgass. Mit dieser Platzierung zu Beginn der Rheingasse wird eine optimale Sichtbarkeit der Veranstaltung erreicht, die gewährleisten soll, dass auch Ortsunkundige den Weg zur Adväntsgass finden. Die Bespielung des vorderen Teils der Rheingasse ist von zentraler Bedeutung für die wirtschaftlich erfolgreiche Durchführung der Adväntsgass. Eine anderweitige Platzierung der Stände in der Rheingasse ist zudem aufgrund der engen Platzverhältnisse schwierig bis unmöglich: In der Adväntsgass bestehen nur beschränkte Möglichkeiten zur Platzierung von Ständen. Einige Orte können aufgrund von Einfahrten nicht genutzt werden. An anderen Stellen ist die Rheingasse zu eng, weil die Abstände zwischen den Ständen jederzeit die Nutzung als Rettungsgasse gewährleisten müssen. Abschliessend ist zudem darauf hinzuweisen, dass in den Jahren 2024 bis voraussichtlich 2027 die Rheingasse verschiedene Baustellen aufweisen wird (Erschliessung Fernwärme und Anpassung der Strasse an das Gestaltungskonzept Innenstadt, Umbau Brandruine Schwarzer Bären).

3. Ist der Regierungsrat bereit, darauf hinzuwirken, dass eine Lösung gefunden wird, die es den Velofahrenden ermöglicht, das Wild Ma-Gässli als wichtigen Zugang zur Veloroute am Kleinbasler Rheinufer auch in der Adventszeit zu befahren?

Wie bereits einleitend dargelegt, erachtet der Regierungsrat die bestehende Lösung als zumutbar. Die Umleitung gewährleistet die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden und verläuft über eine bestehende Velo-Basisroute. Das Basisroutennetz ist für alle Velo-Nutzergruppen ausgelegt und somit eine sichere Umleitungsroute. Der Umweg über diese Umleitungsroute beträgt circa 200 Meter. Zudem sind das Fahrverbot und folglich die Sperrung für die Adväntsgass-Veranstaltung zeitlich beschränkt.

Der Regierungsrat befürwortet deshalb das bewährte sichere Verkehrsregime.

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

May

Lukas Engelberger Vizepräsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.